



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 47/2023
vom 16. März 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7896
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 und XX.99 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Unternehmensgericht Hennegau, Abteilung Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul und den referierenden Richtern K. Jadin und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. November 2022, dessen Ausfertigung am 5. Dezember 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Unternehmensgericht Hennegau, Abteilung Charleroi, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die auf die Konkurse anwendbaren gesetzlichen Regeln, insbesondere die Artikel I.1 Nr. 1 und XX.99 des Wirtschaftsgesetzbuches, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass unter Unternehmen jede natürliche Person in der Eigenschaft eines Verwalters oder Geschäftsführers einer juristischen Person verstanden wird, ungeachtet der Tätigkeit oder Organisation dieser natürlichen Person, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung?

Verstoßen diese Regeln gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass die Verwalter und Geschäftsführer von juristischen Personen nur dann als Unternehmen betrachtet werden, wenn sie eine eigene berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie persönlich mit ihrem Vermögen haftbar gemacht werden können und die von Dritten als eine andere Tätigkeit als diejenige der verwalteten juristischen Person wahrgenommen wird? ».

Am 20. Dezember 2022 haben die referierenden Richter K. Jadin und D. Pieters, in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Vorabentscheidungsfragen keiner Antwort bedürften.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

1.1. Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2013 « zur Einfügung von Titel I ‘ Allgemeine Begriffsbestimmungen ’ in Buch I ‘ Begriffsbestimmungen ’ des Wirtschaftsgesetzbuches », anschließend abgeändert durch Artikel 35 Buchstaben *a)* und *b)* des Gesetzes vom 15. April 2018 « zur Reform des Unternehmensrechts » (nachstehend: Gesetz vom 15. April 2018), bestimmt:

« Vorbehaltlich anders lautender Bestimmung gelten für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches folgende Begriffsbestimmungen:

1. Unternehmen: jede der folgenden Organisationen:

(a) natürliche Personen, die eine berufliche Tätigkeit als Selbständige ausüben,

(b) juristische Personen,

(c) andere Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit.

Sofern in den folgenden Büchern oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen, die eine solche Anwendung vorsehen, nichts anderes festgelegt ist, sind ungeachtet des Vorhergehenden keine Unternehmen:

(a) Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die kein Verteilungsziel verfolgen und tatsächlich keine Verteilung an ihre Mitglieder oder an Personen, die entscheidenden Einfluss auf die Organisationspolitik ausüben, vornehmen,

(b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbieten,

(c) der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Hilfeleistungszonen, die vorläufigen Zonen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren ».

1.2. Artikel XX.99 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches », anschließend abgeändert durch Artikel 229 des Gesetzes vom 15. April 2018, bestimmt:

« Ein Schuldner, der seine Zahlungen auf dauerhafte Weise eingestellt hat und dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt ist, befindet sich im Konkurs.

Gegen jemanden, der als natürliche Person keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausübt, kann der Konkurs eröffnet werden, sofern er seine Zahlungen eingestellt hat, als er noch diese Tätigkeit ausübte.

Gegen eine natürliche Person, die gestorben ist, nachdem sie ihre Zahlungen auf dauerhafte Weise eingestellt hatte, und deren Kreditwürdigkeit beeinträchtigt war, kann bis zu sechs Monaten nach ihrem Tod der Konkurs eröffnet werden.

Gegen eine aufgelöste juristische Person kann bis zu sechs Monaten nach Abschluss der Liquidation der Konkurs eröffnet werden.

Bei Konkurs eines in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe *(c)* erwähnten Unternehmens oder einer juristischen Person, deren Gesellschafter aufgrund des Gesetzes unbeschränkt haften, kann nur der Konkursverwalter einen Gesellschafter persönlich haftbar machen für die Passiva dieses Unternehmens ».

1.3. Der « Schuldner » im Sinne von Artikel XX.99 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « ein Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen » (zweiter Artikel I.22 Nr. 8 dieses Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 48 Buchstabe *b)* des Gesetzes vom 15. April 2018). Was die Anwendung von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches betrifft, ist unter « Unternehmen » « ein Unternehmen im Sinne von Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 » dieses Gesetzbuches zu verstehen (zweiter Artikel I.22 Nr. 7/1 dieses Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 48 Buchstabe *a)* des Gesetzes vom 15. April 2018).

2.1. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und der Formulierung der ersten Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit der Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 und XX.99 des Wirtschaftsgesetzbuches zu befinden, dahin ausgelegt, dass jede natürliche Person, die zum Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft bestellt worden ist, als « Unternehmen » qualifiziert wird.

2.2. Artikel XX.99 des Wirtschaftsgesetzbuches hat nicht die Definition von « Unternehmen » im Sinne dieses Gesetzbuches zum Gegenstand.

Die Definition von « Unternehmen » in Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches enthält ihrerseits keinen unmittelbaren Verweis auf die Funktionen als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft.

2.3. Der Kassationshof, der dazu veranlasst war, die letztgenannte Gesetzesbestimmung auszulegen, hat in einem Entscheid vom 18. März 2022 (C.21.0006.F, ECLI:BE:CASS:2022:CONC.20220318.1F.9) geurteilt, dass eine « natürliche Person nur dann ein Unternehmen im Sinne von [Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches] ist, wenn sie eine Organisation darstellt, die mit materiellen Mitteln, Finanzmitteln und Humanressourcen im Hinblick auf die Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit ausgestattet ist », sodass « der Geschäftsführer oder Verwalter einer Gesellschaft, der sein Mandat außerhalb jeder eigenen Organisation ausübt, kein Unternehmen ist ».

Aus diesem Entscheid des Kassationshofes geht deutlich hervor, dass jede natürliche Person, die zum Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft bestellt worden ist, nicht als « Unternehmen » im Sinne von Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches qualifiziert werden kann.

Weder in der ersten Vorabentscheidungsfrage noch in der Begründung der Vorlageentscheidung ist angegeben, inwiefern diese Auslegung dieser Gesetzesbestimmung durch den Kassationshof falsch wäre.

2.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die erste Vorabentscheidungsfrage auf einer offensichtlich falschen Auslegung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen beruht.

3.1. Aus der Formulierung der zweiten Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 und XX.99 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden.

3.2. In Verbindung miteinander enthalten diese beiden Verfassungsbestimmungen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Dieser Grundsatz schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

3.3. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setzt also insbesondere die präzise Identifizierung von zwei Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung sind.

Die Formulierung der Vorabentscheidungsfrage, mit der der Gerichtshof gebeten wird, eine solche Prüfung vorzunehmen, muss daher die für diese Identifizierung notwendigen Elemente enthalten. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds oder einer Gleichbehandlung von zwei Personenkategorien zu prüfen, deren Umrisse er selbst definieren müsste, weil diese in der Vorabentscheidungsfrage nicht ausreichend definiert werden.

3.4. Im vorliegenden Fall wird in der zweiten Vorabentscheidungsfrage nicht angegeben, ob der Gerichtshof gebeten wird, sich zur Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds oder einer Gleichbehandlung zu äußern.

Die Vorabentscheidungsfrage identifiziert genauso wenig Kategorien von Personen, deren Situationen als vergleichbar oder wesentlich verschieden erachtet werden könnten im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit der in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

3.5. Die zweite Vorabentscheidungsfrage enthält also nicht die erforderlichen Elemente, damit der Gerichtshof über die Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung befinden kann.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul